



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/12/299-3</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	04.06.2013
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Horst Lichte
Amt für soziale Dienste	Bericht im Rat:	Horst Lichte
	Bearbeiter:	Sabine Kählert
<p><b>Bau einer neuen Kindertagesstätte mit 100 Plätzen am Standort Pommernstraße durch den Träger WABE e.V. Hamburg- Verlängerung der Finanzierungsvereinbarung und Mietvertrag für das Stadtteilbüro</b></p> <p>-</p>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
18.06.2013	Ratsversammlung	

**A: Sachbericht**

**B: Stellungnahme der Verwaltung**

**C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

**D: Finanzielle Auswirkungen**

**E: Beschlussempfehlung**

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

### **Finanzierungszuschüsse für den Kindergartenbetrieb**

Der Kindergarten der WABE e. V. mit 100 Plätzen befindet sich im Bau; das Richtfest wurde leider verspätet durch den langen Winter erst am 29.05.2013 und nicht wie geplant am 23.04.2013 gefeiert. Zuletzt hat die Ratsversammlung am 01.03.2012 über die Finanzierungsvereinbarung, einerseits des Zuschusses der Stadt Tornesch zu den Baukosten in Höhe von 214.080,--€, andererseits über einen vorläufigen Zuschuss zu den Betriebskosten für die Kindertagesstätte beraten und beschlossen. Zwischenzeitlich haben sich insoweit Änderungen ergeben, als der Fachdienst Kindergärten des Kreises Pinneberg nur den Bedarf für 2 Elementargruppen bestätigt hat und deshalb der Zuschuss des Kreises Pinneberg auf 184.080,-- € reduziert wurde. Die Komplementärmittel der Stadt Tornesch reduzieren sich folglich ebenfalls von 214.80,-- € auf 184.080,-- €. Im Vertrag selbst ist die Laufzeit dieser Vereinbarung unter § 11 bis zum 31.07.2013 befristet worden, weil die zur Ermittlung der Zuschüsse pro Betreuungsstunde geschätzten Baukosten den tatsächlich abgerechneten Baukosten angepasst werden sollten. Zur Erinnerung wird nochmals erwähnt, dass aufgrund der nicht genau bekannten Kosten zunächst die Kosten einer gleich großen Kindertagesstätte berücksichtigt wurden. Eine Rücksprache mit Herrn Graff wegen der Neukalkulation ergab, dass derzeit noch nicht alle Kosten bekannt sind und deshalb vorgeschlagen wird, die am 13.03.2012 beschlossene Finanzierungsvereinbarung, geschlossen am 10.10.2012 (nach Bewilligung der Landesmittel in Höhe von 760.000,-- €) nochmals bis zum 31.12.2013 zu verlängern. Selbstverständlich wird dann nach Kenntnis

der Baukosten und des angepassten Zuschusses pro Betreuungsstunde eine Verrechnung im Rahmen der Jahresrechnung stattfinden.

### **Mietvertrag für das Stadtteilbüro**

Zudem ist bekannt, dass mit dem Gebäude zeitgleich ein Stadtteilbüro errichtet wird. Mit der Fertigstellung ist voraussichtlich zum 01.09.2013 zu rechnen. Der Bau des Stadtteilbüros wird von der Aktivregion mit EU-Mitteln in Höhe von 110.000,-- € gefördert. Weil Bauherr und Eigentümer dieses Stadtteilbüros ebenfalls WABE e. V. ist, war für die Bewilligung der Fördermittel der Abschluss eines langfristigen Mietvertrages Bedingung. Für die Mietpreisgestaltung gilt hier gleichermaßen, dass zunächst die Abrechnung der Baukosten und Fördermittel für die Mietkalkulation abzuwarten ist. Damit rechtzeitig ein Mietvertrag geschlossen werden kann, wird empfohlen die Entscheidung hierüber dem Hauptausschuss nach vorheriger Konzeptabstimmung im zuständigen Fachausschuss Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildungswesen zu übertragen, wenn die Wertgrenzen des Bürgermeisters überschritten werden, da eine nächste Sitzung der Ratsversammlung planmäßig erst am 01. Oktober stattfinden wird. Ggfs. ist nach Aussage des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes Herrn Graff für den Abschluss der Finanzierung der Baukosten des Stadtteilbüros ein langfristiger Mietvertrag erforderlich. Die Rückmeldung des Vorstandsmitgliedes bleibt hierzu abzuwarten. Der Mietpreis soll der örtüblichen Höhe entsprechen.

### **Zu C: Prüfungen**

#### **1. Umweltverträglichkeit**

entfällt

#### **2. Kinder- und Jugendbeteiligung**

entfällt

### **Zu D: Finanzielle Auswirkungen**

entfällt

### **Zu E: Beschlussempfehlung**

1. Der Verlängerung der am 10.10.2012 geschlossenen Finanzierungsvereinbarung mit WABE e.V. bis zum 31.12.2013 wird zugestimmt. Eine Abrechnung auf Basis der tatsächlichen Kosten soll mit der Jahresrechnung für 2013 vorgenommen werden.
2. Die Entscheidung über den Abschluss eines Mietvertrages zur langfristigen Anmietung des Stadtteilbüros wird nach Beratung des Konzeptes durch den Fachausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildungswesen auf den Hauptausschuss übertragen, sofern der auszuhandelnde Mietpreis die Wertgrenzen des Bürgermeisters überschreitet.

gez.

Roland Krügel  
Bürgermeister

Anlage/n:

Finanzierungsvereinbarung vom 10.10.2012

## Finanzierungsvereinbarung

Zwischen

der WABE e. V., Osterbekstraße 86a, 22083 Hamburg,  
vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand, Herrn Marcel Graff  
- im folgenden Träger -

und

der Stadt Tornesch, Wittstocker Str. 7, 25436 Tornesch,  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Roland Krügel

- im folgenden Stadt genannt -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

### § 1

#### Vertragsgegenstand, Vertragsgrundlagen

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die anteilige Finanzierung der Investitionskosten und der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung auf einem noch genau einzugrenzenden **Grundstücksteil in der Pommernstraße in 25436 Tornesch, Gemarkung Esingen, Flur 15, Teilfläche aus Flurstück 210/183 mit ca. 2.354 qm und Teilfläche aus Flurstück 209/45 der Flur 15 mit ca. 2.646 qm, insgesamt ca. 5.000 qm**

nach § 25 Abs. 1 und 6 KiTaG durch einen Zuschuss der Stadt als Standortkommune.

- (2) Der Träger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis für die Einrichtung, für die ein Zuschuss beantragt wird. Die Einrichtung ist mit den nach § 2 vereinbarten Betreuungsleistungen in der Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe enthalten.
- (3) Der Träger unterhält die Kindertagesstätte auf der Grundlage der

gesetzlichen Regelungen in eigener Verantwortung.

- (4) In Abstimmung mit der Kommune erlässt der Träger eine Entgeltordnung.
- (5) Der Träger richtet gemäß § 18 KiTaG einen Beirat ein. Vertreter der Kommune sind in paritätischer Anzahl zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

## § 2

### Betreuungsleistungen

- (1) Der Träger erbringt die Betreuungsleistung in eigener Verantwortung unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII, des KiTaG und der KiTaVO.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, die nachfolgenden Betreuungsleistungen in der o. g. Einrichtung anzubieten:

Gruppe	Anzahl Kinder	Stunden / Tag	Stunden/ Woche	Anzahl der Wochen	Betreuungsstunden/ Jahr
Elementargruppe	20	9	45	48	43.200
Elementargruppe	20	6	30	48	28.800
Elementargruppe	20	6	30	48	28.800
<b>Gesamt Elementarbereich</b>	<b>60</b>				<b>100.800</b>
Krippengruppe	10	9	45	48	21.600
Krippengruppe	10	8	40	48	19.200
Krippengruppe	10	7	35	48	16.800
Krippengruppe	10	6	30	48	14.400
<b>Gesamt Krippenbereich</b>	<b>40</b>				<b>72.000</b>
<b>Betreuungsstunden gesamt</b>				<b>48</b>	<b>172.800</b>
<b>Sonderdienste</b>					
Frühdienst 7.00 – 7.30 Uhr	18	0,5	2,5	48	2.160
Frühdienst 7.30 – 8.00 Uhr	18	0,5	2,5	48	2.160

Spätdienst 17 – 18 Uhr	18	1,0	5,0	48	4.320
<b>Betreuungsstd. Sonderdienste gesamt</b>				<b>48</b>	<b>8.640</b>

- (3) Auf dieser Grundlage errechnet sich folgende Anzahl von  
Betreuungsstunden pro Jahr:

Elementargruppen 100.800 Stunden

Krippengruppen 72.000 Stunden

Sonderdienste 8.640 Stunden

**181.440 Stunden**

- (4) Bei ausreichender Nachfrage wird für Kinder berufstätiger oder in Ausbildung befindlicher Eltern montags bis freitags in der Zeit von **7.00** Uhr bis **8.00** Uhr ein Frühdienst und montags bis donnerstags in der Zeit von **17.00** Uhr bis **18.00** Uhr ein Spätdienst angeboten. Am Freitag wird ein Spätdienst in der Zeit von **16.00** Uhr bis **17.00** Uhr angeboten. Die Nachfrage ist ausreichend, wenn mindestens jeweils **6** Kinder das Angebot in Anspruch nehmen.

- (5) Veränderungen des Betreuungsangebots sind nur im Einvernehmen mit der Stadt und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich.

Bei Unterauslastung von Gruppen wird die Stadt einen Kostenausgleich nach den jeweils geltenden Finanzierungsregelungen vornehmen, wenn sie die Fortsetzung der Gruppe verlangt.

Einzelintegrationsmaßnahmen stellen keine Änderung im Betreuungsangebot dar. Sie sind der Stadt anzuzeigen.

- (6) Die Einrichtung ist in den folgenden Zeiträumen geschlossen:

1. am Heiligabend und zwischen Weihnachten und Neujahr
2. 2 Tage/Jahr für die Teamfortbildung.

### **§ 3**

#### **Aufnahme von Kindern**

- (1) Der Träger verpflichtet sich, vorrangig Kinder der Stadt aufzunehmen.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, die Gruppengröße über die in § 2 Abs. 2 festgelegte Größe hinaus auf ein nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KiTaVO zulässiges Maß zu erhöhen, wenn die Stadt dies zur Deckung des Betreuungsbedarfs für erforderlich hält.

### **§ 4**

#### **Auswärtige Kinder**

- (1) Die Stadt fördert ausschließlich eine Betreuung von Kindern mit Wohnsitz in ihrem Gebiet.
- (2) Kindern mit Wohnsitz außerhalb der Stadt (auswärtige Kinder) können aufgenommen werden, wenn unter Berücksichtigung aller vorliegender Aufnahmeanträge von Kindern aus Tornesch noch Plätze frei sind und eine Zusage der Wohnsitzgemeinde vorsieht, dass sie die vollen ungedeckten Kosten übernimmt oder aber diese Kosten von anderer Seite getragen werden. Der freie Platz ist vor Aufnahme eines auswärtigen Kindes der Stadt mitzuteilen. Er kann an ein auswärtiges Kind vergeben werden, wenn die Stadt nicht innerhalb von drei Arbeitstagen für den freien Platz ein Kind benennt.
- (3) Soweit auswärtige Kinder in der Einrichtung betreut werden, regelt der Träger den Kostenausgleich gemäß § 25 a des Kindertagesstättengesetzes und entscheidet über die Verwendung der Mittel.

### **§ 5**

#### **Personal**

- (1) Der Träger nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger des Personals wahr.

- (2) Der angemessene Bedarf an pädagogischem Personal ergibt sich aus den Mindestanforderungen der KiTaVO und den Grundsätzen zur Personalbedarfsberechnung (Personelle Ausstattung für Kindertageseinrichtungen) des Kreises Pinneberg in der jeweils gültigen Fassung. Der Träger stellt sicher, dass der Personalschlüssel diesen Vorgaben mindestens entspricht.
- (3) Das pädagogische Personal erfüllt die Qualifikationsanforderungen des § 15 KiTaG in Verbindung mit § 2 KiTaVO in den jeweils gültigen Fassungen.

## **§ 6**

### **Betriebskosten**

- (1) Zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte gehören Personalkosten, Sachkosten gemäß § 266 HGB Abs. 2 Buchstabe A II Nr. 3, Bewirtschaftungskosten, Finanzierungskosten und Kosten der kleinen Bauunterhaltung.

Kleine Bauunterhaltung ist insbesondere:

- ↑ Behebung kleiner Schäden durch Wartungsfirmen
- ↑ Dachrinnen (Reparatur einer defekten Stelle ohne Gerüststellung)
- ↑ Ersatz einzelner Dachziegel
- ↑ Elektroinstallationen: Auswechseln von Steckdosen und Schaltern
- ↑ Sanitäre Installation: Beseitigung von Undichtigkeiten, Auswechseln defekter Heizkörperventile
- ↑ Austausch defekter Armaturen
- ↑ Instandsetzung von Tür- und Fensterbeschlägen
- ↑ Witterungsbedingte Ausbesserung von Anstrichen
- ↑ Schönheitsreparaturen

Wenn die Kleine Bauunterhaltung (außer Schönheitsreparaturen) einen – in der Anlehnung an die II. Berechnungsverordnung – Jahresbetrag in Höhe von 11,50 € pro m<sup>2</sup> der Gebäudenutzfläche übersteigen, kann die Übernahme der notwendigen Mehrkosten bei der Stadt beantragt werden.



- (2) Investitionskosten für Baumaßnahmen zählen nicht zu den laufenden Betriebskosten. Eine städtische Förderung derartiger Maßnahmen bedarf einer Einzelentscheidung durch die politischen Gremien der Stadt.

## § 7

### Betriebskostenzuschuss der Kommune

- (1) Der städtische Zuschuss für die unter § 6 aufgeführten Betriebskosten bemisst sich nach den in § 2 dieses Vertrages ermittelten Betreuungsstunden, differenziert nach Betreuungsarten.
- (2) Der Zuschuss der Stadt beträgt im

Elementarbereich	1,43 €/Betreuungsstunde
Krippenbereich	3,23 €/Betreuungsstunde
Bereich der Familiengruppen	2,33 €/Betreuungsstunde
Hortbereich	1,73 €/Betreuungsstunde
Bereich der Sonderdienste	1,50 €/Betreuungsstunde

Aufgrund der ermittelten Betreuungsstunden ergibt sich nach diesem Berechnungsmodus ein Zuschussbetrag in Höhe von

**389.664,-- €**. jährlich.

- (3) Der städtische Zuschuss wird in vier gleichen Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres ausgezahlt.
- (4) Die kommunale Sozialstaffel bleibt von den Regelungen dieses Vertrages unberührt.

## § 8

### Bauverpflichtung,

#### Investitionskostenzuschuss der Kommune

- (1) Der Träger verpflichtet sich zum Bau einer Kindertagesstätte mit drei Elementargruppen und vier Krippengruppen auf einem

Grundstück, das der Träger als Eigentümer erwirbt.

- (2) Die Errichtung einer Kindertagesstätte wird durch Zuschüsse des Bundes/Landes, des Kreises, der Kommune und durch Eigenleistungen des Trägers finanziert. Zur Sicherung insbesondere der Bundes- und Landeszuschüsse muss die Kindertagesstätte bis zum 31.12.2013 fertiggestellt und bis zum 31.4.2014 abgerechnet sein.
- (3) Die Stadt beteiligt sich an der Errichtung der Kindertagesstätte mit einem Investitionskostenzuschuss in Höhe des vom Kreis Pinneberg zu erbringenden Investitionskostenzuschusses.  
Die Parteien gehen auf der Grundlage der Richtlinie des Kreises Pinneberg über die Gewährung von Zuwendungen für die Schaffung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen vom 19.11.2009 von einer Zuwendung des Kreises Pinneberg in Höhe von ca. 184.080,-- € aus.

90 % dieses Zuschusses werden an den Träger ausgezahlt, sobald dieser mit dem Bau der Kindertagesstätte begonnen hat, bzw. die Haushaltsmittel im Etat der Stadt Tornesch bereitgestellt werden konnten.

Die Kosten einer Zwischenfinanzierung aller Zuschüsse liegen ggf. beim Träger.

- (4) Der Träger ist verpflichtet, zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs eine Absicherung zu treffen. Dies erfolgt grundsätzlich durch eine jederzeit fällige Buchgrundschuld in Höhe der Fördersumme in Abteilung III des Grundbuches für 25 Jahre nach Fertigstellung zugunsten der Stadt Tornesch an erster Rangstelle und mit der Maßgabe, dass sich der Träger wegen des Rückzahlungsanspruchs der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft. Die Stadt kann auf die erste Rangstelle verzichten, wenn andere Finanzgeber sich nur beteiligen, wenn sie die Beteiligung von der ersten Rangstelle abhängig machen und dadurch das Vorhaben gefährdet ist.

**§ 9****Antragstellung/Verwendungsnachweis**

- (1) Der Träger beantragt auf der Grundlage dieses Vertrages den städtischen Zuschuss für das Folgejahr und fügt zum Nachweis der Angemessenheit der städtischen Förderung seinen Haushaltsplan bzw. Haushaltsplanentwurf bis zum 1. August des laufenden Jahres bei der Stadt vor.
- (2) Der Träger ermächtigt die Stadt, die für das jeweilige Kindergartenjahr geltende Betriebserlaubnis und den Personalbemessungsbogen des Kreises Pinneberg jeweils bis zum 30. September des laufenden Jahres beim Kreis Pinneberg abzufordern. Die Antragstellung erfolgt durch den Träger.
- (3) Bis zum 31. März des Folgejahres ist der Stadt ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Gleichzeitig wird eine Aufstellung der Kinder vorgelegt, die die Einrichtung im Vorjahr besucht haben. Die Aufstellung enthält Name, Anschrift und Geburtsdatum der Kinder. Daneben ist mitzuteilen, in welchem Zeitraum die Einrichtung besucht wurde und welche Betreuungszeiten in Anspruch genommen wurden.

Die Stadt behält sich die Rückforderung zu viel gezahlter Zuschussbeträge, für nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschussbeträge, für auswärtige Kinder oder aufgrund dauernder oder vorübergehender Unterauslastung der Gruppen unter die Mindestanzahl der Kinder nach § 2 dieses Vertrages vor, sofern die Unterauslastung eine Wertgrenze von 1.000 € übersteigt. Diese Wertgrenze gilt nicht für die Sonderdienste und bei unvermeidbarer Unterauslastung.

Wenn der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorliegt, ist die Stadt berechtigt, ihre Abschlagszahlungen einzubehalten.

- (4) Der Träger weist der Stadt die tatsächliche Belegung der Kindertagesstätte zu den Stichtagen 01. Mai und 01. November jeden Jahres durch Vorlage der Belegungslisten nach.
- (5) Die Sonderdienste werden unter dem Vorbehalt, dass die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nach § 2 (4) dieser Vereinbarung eingehalten wurde, unabhängig von der tatsächlichen Teilnehmerzahl, mit der Höchstzahl der genehmigten Betreuungsstunden bezuschusst.
- (6) Über die Verwendung der Teilnehmerbeiträge aufgrund der Erhöhung der Gruppenfrequenzen über die Mindestzahl nach § 2 hinaus entscheidet grundsätzlich der Träger nach Anhörung der Stadt. Die Mehreinnahmen sollen vornehmlich zum Ausgleich von Mindereinnahmen aufgrund der Unterauslastung von Gruppen nach Absatz 3 verwendet werden.
- (7) Die Rückforderung zu viel gezahlter Zuschussbeträge (aufgrund verminderter Betreuungsstunden) gemäß Absatz 3 erfolgt durch Verrechnung mit der 2. Quartalszahlung des Folgejahres. Einsparungen, die der Träger im Rahmen des Budgets macht, verbleiben beim Träger und können einer vom Träger zu verwaltenden Betriebsmittelrücklage zugeführt werden.

## **§ 10**

### **Prüfungsrechte**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Daneben hat die Kommune das Recht, die jeweils genutzte Betreuungszeit auf ihre Notwendigkeit zu prüfen. Grundlage für die Prüfung der Notwendigkeit sind Erhebungen aus der jährlichen städtischen Kindergartenbedarfsplanung, die von den jeweiligen Entscheidungsträgern gebilligt wurde.

- (2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Stadt zuständig sind.

## **§ 11**

### **Laufzeit, Änderungen und Nebenabreden**

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung ab Betriebsbeginn mit Vorliegen einer gültigen Betriebserlaubnis für diese Kindertagesstätte in Kraft. Sie wird zunächst bis zum **31.07.2013** abgeschlossen. Zum 1.8.2013 ist beabsichtigt, die Finanzierungsvereinbarung an nachgewiesene Kosten anzupassen.
- (2) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Abreden sind unwirksam.

## **§ 12**

### **Auflösung der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung endet zu dem Zeitpunkt:
- wenn der Träger die Kindertagesstätte - gleich aus welchem Grund - nicht mehr betreibt,
  - wenn der Träger in Vermögensverfall oder Konkurs gerät, das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet wird oder wenn die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung angeordnet wird
  - mit dem die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet
  - mit dem die Betriebserlaubnis erlischt. Soweit die Betriebserlaubnis für Teile der Einrichtung erlischt, sind nur diese Teile vom Ende der Vereinbarung betroffen.
- (2) Sofern die Finanzierungsstruktur der Kinderbetreuung (§ 25 KiTaG) geändert wird, endet die Vereinbarung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Finanzierungsmodells.

## **§ 13**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im

Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.

#### **§ 14**

##### **Schlichtungs- und Anpassungsklausel**

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung, bei Auftreten von Vertragslücken sowie bei sonstigem Änderungsbedarf verpflichten sich die vertragschließenden Parteien unverzüglich, Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.

Tornesch, den

Hamburg, den

(Roland Krügel)  
Bürgermeister

(Marcel Graff)  
Geschäftsführender  
Vorstand